



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/20/026</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.01.2020
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Ordnung und Meldewesen	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Sven Reinhold
<b>Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tornesch</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
11.03.2020	Finanzausschuss	
24.03.2020	Ratsversammlung	

### **Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltungsgebührensatzung besteht in ihrer jetzigen Form bereits seit dem 01.01.2003 und wurde zuletzt mit Wirkung zum 30.03.2007 (3. Änderungssatzung) überarbeitet. Die Verwaltung sah dies als Anlass, nach Verbesserungsvorschlägen und Änderungswünschen in den Ämtern zu fragen und die Gebührentabelle entsprechend anzupassen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (ansatzfähigen Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 KAG verliert eine Satzung zur Erhebung kommunaler Abgaben 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Auch Nachtragssatzungen verlängern diesen Zeitraum gemäß § 2 Abs. 1 S. 5 KAG nicht.

Da die Gültigkeit der derzeitigen Satzung daher in absehbarer Zeit ausläuft, ist es zweckmäßig, eine neue Ursprungssatzung zu erlassen. In dieser werden zudem einige redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

### **Prüfungen:**

#### **1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

#### **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:  vollständig eigenfinanziert  
 teilweise gegenfinanziert  
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:  Stellenmehrbedarf  Stellenminderbedarf  
 höhere Dotierung  Niedrigere Dotierung  
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:  ja  nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer  
 Freiwilligen Leistung vor:  ja  nein

<b>Produkt/e: Verwaltungsgebühren für diverse Produkte</b>						
<b>Erträge/Aufwendungen</b>	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:	+1.774,00	+2.221,00	+2.221,00	+2.221,00	+2.221,00	+2.221,00
Aufwendungen*:						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
<b>Investition/Investitionsförderung</b>	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
<b>Folgeeinsparungen/-kosten</b>	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						

### **Beschluss(empfehlung)**

Die Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird in der anliegenden Form beschlossen.

gez.

Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

**Anlage/n:**

Satzungsentwurf

Interkommunaler Vergleich und finanzielle Auswirkungen

# Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBl Schl.H. S. 57) – zuletzt geändert am 04.01.2018 und der §§ 1 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.H. S. 27) – zuletzt geändert am 13.11.2019 – wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 28.04.2020 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Stadt Tornesch in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen, Beamten oder Beschäftigten der Stadt Tornesch beantragt werden und das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt Tornesch ist,
9. Bescheinigungen für Fahrkarten oder Ausweise für Schülerinnen bzw. Schüler,
10. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und soweit Gegenseitigkeit besteht;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dieses im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### **§ 5**

#### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.

- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist die- oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 7**

### **Entstehen der Gebührenpflicht, Erstattung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 5 Abs. 5 KAG.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung als Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der/Die Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8 Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührensschuldner/innen und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Tornesch berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 13 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung aus folgenden Datenquellen zu erheben und weiterzuverarbeiten. Es handelt sich hierbei um Angaben, die im Laufe des gebührenpflichtigen Verfahrens bekannt geworden sind.
  1. Angaben der Gebührenpflichtigen
  2. Einwohnermeldedaten
  3. Gewerbedatei
  4. Angaben aus Steuerakten
  5. Angaben aus Bauakten
- (2) Die Stadt ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührensuldner/-innen mit denen für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Soweit die Gebührenrechnung nicht Bestandteil eines zu archivierenden Vorgangs ist, werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.03.2007 außer Kraft.

Tornesch, den 29.04.2020

Stadt Tornesch  
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Kählert

### Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,00
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf:	10,00
2.	Erstellung eines Scans und Versand per E-Mail je Blatt bei Vorlage Din A4 bis zum 10. Blatt	0,25
	Ab dem 11. Blatt	0,15
3.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4-Seite:	5,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde:	10,00
4.	Fotokopien	
	Je Seite DIN A 4	0,50
	Je Seite DIN A 3	1,50
5.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung	3,50 bis 60,00
7.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,50
8.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, je angefangene Seite	3,00
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 bis 80,00
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides : Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist:	½ der Gebühr
11.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw., für jede angefangene Stunde:	25,00
12.	Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach den Bestimmungen der §§ 24 ff. Baugesetzbuch	30,00
13.	Genehmigung von Grundstücksauf- und -überfahrten mit Abnahme	50,00
14.	Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	10,00 bis 40,00
15.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern:	15,00
	b) für Zweifamilienhäuser:	12,00
	c) für Einfamilienhäuser:	10,00



16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	40,00
17.	Leistungsbeschreibungen mit Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je nach den Selbstkosten der Vervielfältigung	10,00 bis 60,00
18.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00
19.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	4,00
20.	Zweitausfertigung eines Zahlungsbescheides	3,00
21.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50
22.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	4,00
23.	Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	10,00
24.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	4,00
25.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch: Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen:	20,00 10,00
26.	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	10,00
27.	Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung, 1% des Ursprungswertes, mindestens jedoch Bei nicht zu ermittelndem Geldwert:	10,00 100,00
28.	Zusendung von Haushaltsplänen an Dritte	75,00
29.	Gebühren nach dem Bestattungsgesetz a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum b) Ausstellen des Leichenpasses c) Kosten der ‚Ersatzvornahme‘ d) Verlängerung/Verkürzung Bestattungsfrist (Erdbestattung) e) Leichenöffnung/Obduktion f) Verlängerung/Verkürzung Bestattungsfrist (Urnenbestattung) g) Private Bestattungsplätze h) Ausgrabung/Umbettung	30,00 25,00 50,00 bis 150,00 30,00 30,00 30,00 300,00 bis 500,00 50,00

Gebührentatbestand	Tornesch	Halstenbek	Elmshorn	Uetersen	Pinneberg	(geschätzte) Fälle im Jahr	Neuer Vorschlag	Erwarteter Mehrertrag
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen u. Zeugnisse soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,00 €	3,00 €	3,00 €	4,00 €	3,00 €	400	4,00 €	800,00 €
Für Leistungen die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	8,00 €	10,00 €	10,00 €	12,50 €	10,00 €	0	10,00 €	0,00 €
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4 Seite	3,00 €			4,00 €	6,00 €	0	5,00 €	0,00 €
Für Schriftstücke die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	6,00 €			8,00 €	12,00 €	0	10,00 €	0,00 €
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	7,00 €	10,00 € pro angefangener Viertelstunde	10,00 € pro angefangener Viertelstunde	24,00 €	24,50 €	0	25,00 €	0,00 €
3. Fotokopie je Seite DIN A 4	0,20 €	1,00 €	bis Kopie 10 = 0,50 € Kopie 11-50 = 0,25 € ab Kopie 51 = 0,10€	2,00 € - 2,50 €	bis Kopie 10 = 0,50 € ab Kopie 11 = 0,20 €	800	0,50 €	240,00 €
Je Seite DIN A 3	1,00 €	1,50 €	bis Kopie 10 = 0,60 € Kopie 11-50 = 0,30 € ab Kopie 51 = 0,10€		bis Kopie 10 = 1,00 € ab Kopie 11 = 0,40 €	0	1,50 €	0,00 €
4. Für schriftliche Auskünfte soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	6,00 €		10,00 € pro angefangener Viertelstunde	24,00 €		0	25,00 €	0,00 €
5. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 € - 20,00 €		25,00 €	3,50 € - 60,50 €		0	3,50 € - 60,00 €	0,00 €
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50 €		2,50 €	3,50 €	3,00 €	0	3,50 €	0,00 €
7. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, je angefangene Seite	2,50 €			3,50 €	6,00 €	0	3,00 €	0,00 €
8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	2,50 € - 50,00 €	25,00 € - 150,00 €	3,50 € - 100,00 €	7,50 € - 121,00 €	4,00 € - 80,00 €	10	5,00 € - 80,00 €	200,00 €

9. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides : Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist.	1/2 der Gebühr	Bis 1/2 der Gebühr	Bis 1/2 der Gebühr	1/2 der Gebühr	1/2 der Gebühr	0	1/2 der Gebühr	0,00 €
10. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen oder Akten zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.	3,00 €	10,00 €	4,00 €	5,00 €	5,00 €	10	25,00 €	250,00 €
11. Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach den Bestimmungen der §§ 24 ff. Baugesetzbuch	20,00 €	30,00 €	30,00 €	24,50 €	24,50 €	75	30,00 €	750,00 €
12. Genehmigung von Grundstücksauf- und -überfahrten mit Abnahme	25,00 €			25,00 €		10	50,00 €	250,00 €
13. Anschlussgenehmigung Abwasserkanal mit Abnahme	25,00 € - 100,00 €			181,50 € - 212,00 €		Kann entfallen, da in der Satzung des Abwasserbetriebs geregelt.		
Zusätzliche Gebühr für jede weitere Abnahme	25,00 €							
14. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes	6,00 € - 30,00 €					0	10,00 € - 40,00 €	0,00 €
15. Grundstücksteilungen nach § 19 Baugesetzbuch: Genehmigungen:	25,00 €					Kann entfallen, da Genehmigung nach Gesetzesänderung nicht mehr erforderlich		
Erteilung eines Negativattestes:	20,00 €							
16. Prüfung der Baufuchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	5,00 € - 20,00 €					0	10,00 € - 25,00 €	0,00 €
17. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern:	8,00 €	15,00 €			24,50 € pro angefangene halbe Stunde	0	15,00 €	0,00 €
b) für Zweifamilienhäuser:	6,00 €	15,00 €				0	12,00 €	0,00 €
c) für Einfamilienhäuser:	4,00 €	15,00 €				0	10,00 €	0,00 €
18. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	25,00 €	30,00 €	47,50 €	36,50 €	60,00 €	0	40,00 €	0,00 €
19. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	10,00 €			30,50 €		Kann entfallen, da in der Satzung des Abwasserbetriebs geregelt.		
20. Leistungsbeschreibungen mit Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je nach den Selbstkosten der Vervielfältigung	2,00 € - 40,00 €	5,00 € - 100,00 €		6,50 € - 60,50 €	10,00 € - 60,00 €	5	10,00 € - 60,00 €	100,00 €
21. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,00 €	4,00 €	5,00 €	4,00 €	8,00 €	0	4,00 €	0,00 €

22. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	3,00 €					Kann entfallen, da Lohnsteuerkarten seit 2005 nicht mehr existieren.		
23. Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	2,50 €		10,00 €	4,00 € pro angefangene Viertelstunde	3,00 € bis 24,50 €	0	4,00 €	0,00 €
24. Zweitausfertigung eines Zahlungsbescheides	2,50 €	5,00 €	2,00 €	3,50 €		0	3,00 €	0,00 €
25. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50 €	5,00 €	3,00 €	3,00 € - 12,10 €		0	3,00 €	0,00 €
26. Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	2,50 €					0	4,00 €	0,00 €
27. Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	5,00 €	10,00 €			24,50 €	0	10,00 €	0,00 €
28. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	2,50 €	5,00 €		4,00 €		0	4,00 €	0,00 €
29. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch:	13,00 €					3	20,00 €	21,00 €
Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen:	7,50 €					0	10,00 €	0,00 €
30. Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	5,00 €					10	10,00 €	50,00 €
31. Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung, 1% des Ursprungswertes, mindestens jedoch	7,50 €					0	10,00 €	0,00 €
Bei nicht zu ermittelndem Geldwert	100,00 €					0	100,00 €	0,00 €
32. Zusendung von Haushaltsplänen an Dritte	25,00 €			24,20 €		0	75,00 €	0,00 €
33 Einsatz des HD-Spülgerätes zur Beseitigung von Kanalverstopfungen je Stunde	35,00 € zzgl. Arbeits- und Fahrzeugkosten					Kann entfallen, da die Ermittlung von nicht öffentlichen Kanälen zu aufwendig für die Bauhofsmitarbeiter ist		

34. Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein a) in einfacher Form:	5,00 € - 50,00 €				5,00 € - 50,00 €	Können entfallen, da Gebühren seit 2015 in der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz geregelt sind.
b) in schwierigen oder komplexen Fällen:	50,00 € - 2000,00 €				50,00 € - 2000,00 €	
35. Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen:	5,00 € - 50,00 €				5,00 € - 50,00 €	
b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen:	50,00 € - 1000,00 €				50,00 € - 1000,00 €	
c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen:	1000,00 € - 2000,00 €				1000,00 € - 2000,00 €	
36. Gebühren nach dem Bestattungsgesetz a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €		30,00 €	30,00 €	30,00 €	Keine Änderung, da Gebührenbemessung entsprechend der aktuellen Empfehlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein.
b) Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €	25,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	
c) Kosten der "Ersatzvornahme"	50,00 € - 150,00 €		50,00 € - 150,00 €	50,00 € - 150,00 €	50,00 € - 150,00 €	
d) Verlängerung/Verkürzung Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	
e) Leichenöffnung/Obduktion	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	
f) Verlängerung/Verkürzung Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	30,00 €		15,00 €	15,00 €		
g) private Bestattungsplätze	300,00 € - 500,00 €	300,00 € - 500,00 €	500,00 €	300,00 € - 500,00 €	300,00 € - 500,00 €	
h) Ausgrabungen / Umbettungen	50,00 €		50,00 €	50,00 €	50,00 €	

Gesamt: 2.661,00 €

Neu einzufügende Gebührentatbestände:	Tornesch	Halstenbek	Elmshorn	Uetersen	Pinneberg	Einführung?
Erstellung eines Scans und Versand per E-Mail je Blatt bei Vorlage DIN A4 bis zum 10. Blatt			0,25 €	0,25 €		Einführung des Gebührentatbestandes aufgrund fortschreitender Digitalisierung zweckmäßig. Die Gebühren werden in Höhe derjenigen der Städte Elmshorn und Uetersen angesetzt. Eine voraussichtliche Fallzahl lässt sich nicht schätzen.
ab dem 11. Blatt			0,15 €	0,15 €		